

54. 1. Wird die gerichtlich oder notariell erklärte Abtretung von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H. dadurch nichtig, daß in die Abtretungsurkunde unrichtige Angaben über die Höhe des Entgelts aufgenommen werden?

2. Bewirkt bei einem ohne Erfüllung der Form des § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHGes. vorgenommenen einheitlichen Verpflichtungsgeschäft über die Abtretung von Geschäftsanteilen die spätere formgerechte Abtretung auch nur eines Teils der den Gegenstand des Verpflichtungsgeschäfts bildenden Geschäftsanteile die Heilung der Nichtigkeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 GmbHGes.?

II. Zivilsenat. Urk. v. 18. Dezember 1925 i. S. W. u. Gen. (Bekl.)
w. L. (RL). II 61/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Grundstücks-Gesellschaft m. b. H. „Finnländische Straße 12“ ist Eigentümerin des Grundstücks „Finnländische Straße 12“ zu B. Sämtliche Geschäftsanteile dieser Gesellschaft im Betrage von 20000 M gehörten der Klägerin. Mit ihr haben im Juli 1922 die Beklagten,

zunächst mündlich, Vereinbarungen über den Erwerb des Grundstücks und der Geschäftsanteile der Gesellschaft getroffen; am 25. Juli 1922 wurden vor dem Notar Dr. folgende Erklärungen beurkundet:

Nr. 369. Die Klägerin tritt 10000 *M* Geschäftsanteile der Grundstücks-gesellschaft an den Beklagten B. ab. Dieser nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, als Gegenleistung 10000 *M* zu zahlen.

Nr. 370. Die Klägerin tritt 9000 *M* Geschäftsanteile an den Beklagten R. ab. Dieser nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, als Gegenleistung 9000 *M* zu zahlen.

Nr. 371. Die Parteien treten zu einer Gesellschafter-versammlung zusammen und beschließen einstimmig, das Stammkapital um 20000 *M*, also auf 40000 *M* zu erhöhen, wovon jeder der Beklagten 10000 *M* übernimmt, und die Beklagten an Stelle der Klägerin zu Geschäftsführern der Gesellschaft zu bestellen.“

Am 26. Juli 1922 legten die Parteien den Inhalt ihrer Vereinbarungen über den Erwerb des Grundstücks und der Geschäftsanteile in einer privatschriftlichen Urkunde nieder, worin der Gesamtbetrag der von den Beklagten zu machenden Geldleistungen auf 300000 *M* angegeben und das völlige Ausscheiden der Klägerin aus der Gesellschaft, auch mit dem Restgeschäftsanteil von 1000 *M*, in Aussicht genommen ist. In einem besonderen Schreiben vom gleichen Tage verpflichtete sich die Klägerin nochmals ausdrücklich, den restlichen 1000 *M*-Geschäftsanteil auf den Beklagten R. zu übertragen. Der Ehemann der Klägerin hat diese sämtlichen Erklärungen genehmigt.

Nachdem die Klägerin zunächst gegen den Beklagten R. eine im Widerspruchsverfahren aufrechterhaltene einstweilige Verfügung erreicht hatte, durch die ihm die Verfügung über die Geschäftsanteile und die Erwirkung seiner Eintragung als Geschäftsführer der Gesellschaft m. b. H. untersagt wurde, erhob sie Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Abtretungen von 19000 *M* Geschäftsanteilen an die Beklagten und der Beschlüsse über Erhöhung des Stammkapitals und Übernahme der neuen Geschäftsanteile durch die Beklagten, sowie auf Verurteilung der Beklagten, sich jeder Verfügung über die Geschäftsanteile zu enthalten und es zu unterlassen, ihre Eintragung als Geschäftsführer der G. m. b. H. zum Handelsregister zu beantragen. Zur Begründung machte sie geltend, daß die mit den Beklagten getroffenen

Bereinigungen wegen Nichtinhaltung der Formvorschriften des § 313 BGB. und des § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG. nichtig seien, und daß die Beklagten trotz Mahnung und Fristsetzung ihre Verpflichtungen aus den Verträgen nicht vollständig erfüllt hätten. Die Beklagten bestreiten die Nichtigkeit und den Verzug in der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. Die Klägerin begehrt an Stelle der in erster Linie beantragten Feststellung hilfsweise die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Rückübertragung der im Klageantrage bezeichneten Geschäftsanteile an die Klägerin.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten nach dem Hauptantrag. Das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht in Abweichung vom Landgericht davon aus, daß der Wille der Parteien bei ihren Vereinbarungen vom Juli 1922 nicht auf den unmittelbaren Übergang des Eigentums am Grundstück Finnländische Straße 12 auf die Beklagten, sondern auf die Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile der als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragenen Gesellschaft m. b. H. auf sie gerichtet gewesen sei; so hätten sie ohne formelle Eigentumsübertragung wirtschaftlich die Beklagten an Stelle der Klägerin zu Eigentümern des Grundstücks machen wollen. Demgemäß faßt das Kammergericht das zunächst mündlich vor Aufnahme der notariellen Urkunden vereinbarte, später in der Urkunde vom 26. Juli 1922 schriftlich niedergelegte Abkommen nicht als einen Grundstücksveräußerungsvertrag, sondern als einen schuldrechtlichen Vertrag auf, durch den die Klägerin sich verpflichtet habe, die sämtlichen Geschäftsanteile der G. m. b. H. auf die Beklagten zu übertragen. Von diesem Standpunkt aus, der keinen Rechtsirrtum erkennen läßt (zu vgl. RGZ. Bd. 105 S. 382), wird im angefochtenen Urteil die Anwendung des § 313 BGB. auf jenen Vertrag abgelehnt, es werden aber die beiden notariell beurkundeten Abtretungsverträge vom 25. Juli 1925 auf Grund des § 15 Abs. 3 GmbHG. für nichtig erklärt, weil in ihnen der Preis für die Geschäftsanteile, der tatsächlich nach den Vereinbarungen der Parteien im ganzen 300 000 M. habe betragen sollen, zu niedrig, also unrichtig angegeben sei, was

nach den in der Rechtsprechung zu §§ 125, 313 BGB. anerkannten Grundsätzen die ganzen Abtretungsverträge ungültig mache. Diese Auffassung beanstanden die Beschwerdeführer mit Recht.

Allerdings wird nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Rahmen der Anwendung des § 313 BGB. ein Grundstückskaufvertrag, in dem der Kaufpreis anders beurkundet ist, als er tatsächlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, als nichtig angesehen, und gleiches hat auch für den § 15 Abs. 4 GmbHG. zu gelten, wenn beim Verkaufe von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H. der zur Abtretung verpflichtende Vertrag den Preis abweichend von den wahren Parteivereinbarungen unrichtig angibt (RGZ. Bd. 65 S. 39). Aber was für den Verpflichtungsvertrag nach § 15 Abs. 4 GmbHG. maßgebend ist, kann nicht ohne weiteres auch auf die Beurkundung des abstrakten Abtretungsvertrags angewendet werden. Während bei dem obligatorischen Vertrag regelmäßig alle Punkte, über welche die Parteien sich geeinigt haben, in ihrer vertragsmäßigen Gestalt mitbeurkundet werden müssen, wenn der ganze Vertrag Rechtswirksamkeit erlangen soll, bedarf es bei dem dinglichen Abtretungsvertrag nur der Beurkundung der Abtretungserklärung des bisherigen Berechtigten und der Annahme dieser Erklärung durch den Erwerber. Werden in die notarielle oder gerichtliche Urkunde über den Abtretungsvertrag noch weitere Angaben über den Rechtsgrund der Abtretung, insbesondere über die zu zahlende Vergütung aufgenommen, so wird durch die Richtigkeit dieser Erklärungen (wegen unrichtiger oder unvollständiger Beurkundung) die Rechtsgültigkeit der Abtretung selbst nicht unmittelbar berührt. Nur die Abtretung als abstrakter Vertrag bedarf nach RGZ. Bd. 68 S. 397 im Falle des § 15 Abs. 3 GmbHG. der Beurkundung in der angegebenen Form, nicht dagegen das Kaufgeschäft und folglich auch nicht die Bedingungen der Abtretung. Wie bei einer Auflassung die für ihre Gültigkeit gleichgültige Beifügung eines unrichtigen Kaufpreises die Wirksamkeit der Eigentumsübertragungserklärung nicht in Frage stellen kann, so muß, wie die Revision mit Recht hervorhebt, dasselbe auch im Falle des § 15 Abs. 3 GmbHG. für die vertragsmäßige Abtretung von Geschäftsanteilen gelten. Im Grundstücksverkehr ist bei gleichzeitiger Beurkundung des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts und der Auflassung die selbständige

Natur der Auflassungserklärungen durchaus anerkannt. Der Nichtigkeit des Grundgeschäfts wegen unrichtiger Beurkundung der Kaufpreisangaben wird nicht die Bedeutung beigemessen, die in derselben Urkunde erklärte Auflassung in ihrer Rechtsgültigkeit zu beeinflussen, vielmehr hat die Auflassung im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eintragung in das Grundbuch gerade die Wirkung, jenen Mangel des Grundgeschäfts zu heilen und das nicht beurkundete, aber von den Parteien tatsächlich gewollte, verdeckte Rechtsgeschäft rechtsgültig zu machen (RGZ. Bd. 104 S. 102 und 296). Gleiches aber muß für das Verhältnis zwischen Abs. 3 und 4 des § 15 GmbHG. auf Grund der Vorschrift in Abs. 4 Satz 2 über die heilende Wirkung des formgültigen Abtretungsvertrags gegenüber dem wegen Formmangels ungültigen Verpflichtungsgeschäft angenommen werden.

Hiernach kann der vom Berufungsgericht unter Berufung auf Liebmann, Kommentar zum GmbHG. § 15 Note 9, vertretenen Rechtsansicht, es sei, wenn bei der Abtretung von Geschäftsanteilen auch die Gegenleistung beurkundet werde, bei Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen Abtretungsvertrags die wirklich vereinbarte Gegenleistung anzugeben, nicht beigetreten werden. Die bei Liebmann a. a. O. erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts behandeln nicht die hier in Betracht kommende Rechtsfrage, sondern betreffen Mängel der Beurkundung des Verpflichtungsgeschäfts. Die Abtretungserklärungen hinsichtlich der 19 Geschäftsanteile waren daher aus dem vom Kammergericht angenommenen Grunde nicht rechtungsgültig, bewirkten vielmehr formell den Übergang der Gesellschaftsrechte auf die Beklagten, so daß die in erster Linie erhobene Klage auf Feststellung der Nichtigkeit jener Rechtsakte und der unter Mitwirkung der Beklagten gefaßten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht begründet erscheint und das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben war. Die Aufhebung hatte sich auch auf die Zurückweisung der Berufung gegen den zweiten Teil des landgerichtlichen Urteils zu erstrecken, da sich diese Entscheidung ebenfalls auf die vom Revisionsgericht mißbilligte Auffassung von der Nichtigkeit des Erwerbs der Geschäftsanteile stützt.

Eine Entscheidung in der Sache selbst durch Abweisung der Klage konnte vom Revisionsgericht noch nicht erlassen werden, da die Klägerin neben dem Feststellungsantrag den Hilfsantrag auf

Verurteilung der Beklagten zur Rückübertragung der im Hauptantrag bezeichneten Geschäftsanteile gestellt hat. Auf diesen Antrag wird jetzt einzugehen sein.

Rechtlich läßt sich ein Anspruch auf Rückübertragung der Geschäftsanteile so begründen, wie es das Kammergericht in seinem Urteil vom 29. Oktober 1923 (im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung) getan hat, nämlich aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung. Das zunächst mündlich abgeschlossene und später schriftlich bestätigte Abkommen zwischen den Parteien ging dahin, daß die Klägerin die gesamten ihr gehörigen Geschäftsanteile der Grundstücks-gesellschaft auf die Beklagten übertragen sollte, wogegen diese gewisse Gegenleistungen zu machen hatten. Auf solche Weise sollte ohne formellen Eigentumsübergang wirtschaftlich der Erfolg herbeigeführt werden, daß die Beklagten die volle Verfügung über das Grundstück als Gesellschafter erlangten. Es handelte sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft über die ganzen 20000 *M* Geschäftsanteile. Wären die ganzen Geschäftsanteile in der vorgeschriebenen Form abgetreten worden, so würde damit nach § 15 Abs. 4 Satz 2 GmbHG. auch das wegen Mangels der Form nichtige Verpflichtungsgeschäft Gültigkeit erlangt haben oder, soweit das nach der Abtretung schriftlich niedergelegte Abkommen vom 26. Juli 1922 in Frage kommt, der Form des § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG. überhaupt nicht mehr bedürfen (RGZ. Bd. 88 S. 61). Die nur für 19000 *M* Geschäftsanteile notariell beurkundeten Abtretungsverträge stellten mit Rücksicht auf die der Klägerin obliegende einheitliche Verpflichtung, alle Geschäftsanteile auf die Beklagten zu übertragen, nur eine Teilerfüllung dar, welche nicht die Wirkung der Heilung des einheitlichen Grundgeschäfts haben kann (Urteil des erkennenden Senats vom 23. Dezember 1919 II 342/19, abgedruckt in LZ. 1920 Sp. 652/53). Der zwischen den Parteien mündlich und schriftlich abgeschlossene Kaufvertrag auf Übertragung der sämtlichen Geschäftsanteile blieb nichtig, und zwar in vollem Umfange, da eine Anwendung der Ausnahme des § 139 BGB. hier nicht in Frage kommt. Die Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts hat zur Folge, daß die Beklagten die teilweise Erfüllung durch die Abtretung der 19000 *M* Geschäftsanteile ohne Rechtsgrund erlangt haben und das so Erlangte nach § 812 BGB. herausgeben müssen. Der Anspruch der Klägerin auf

Rückübertragung der Geschäftsanteile wäre also an sich gerechtfertigt, doch haben die Beklagten, wie ihr in der Berufungsinstanz gestellter Antrag zeigt, ein Zurückbehaltungsrecht wegen der von ihnen selbst zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bewirkten Geldleistungen geltend gemacht. Über die Höhe dieser Zahlungen und ihre Aufwertung sind bisher Feststellungen noch nicht getroffen. Dazu bedarf es weiterer tatsächlicher Erörterung, so daß die Zurückverweisung an die Vorinstanz geboten war. . . .